

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren für das AscheiMuseum der Gemeinde Aschheim (Benutzungs- und Gebührenordnung für das AschheimMuseum)

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung:

Benutzungs- und Gebührenordnung für das AschheimMuseum der Gemeinde Aschheim

§ 1 Trägerschaft und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Aschheim unterhält das AschheimMuseum als öffentliche Einrichtung. Aufgrund der nachfolgend in Nr. 2 und 3 beschriebenen Aufgaben dient das Museum gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgaben des AschheimMuseums sind die lebendige und zeitgemäße Darstellung und Vermittlung der Siedlungsgeschichte im heutigen Gemeindegebiet Aschheim von ihren Anfängen bis heute. Es ist ein außerschulischer Lernort und eine wissenschaftliche Institution. Das AscheiMuseum betreibt eigene Forschung sowie Förderung und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Siedlungsgeschichte und ihren Einzelaspekten. Eine weitere Aufgabe ist die Sammlung und sachgerechte Bewahrung aller ortshistorisch relevanten Funde und Informationen. Dies betrifft insbesondere die aus archäologischen Ausgrabungen im Gemeindegebiet stammenden Funde und Grabungsdokumentationen. Das AschheimMuseum bemüht sich um die Eigentumsrechte an diesen Ausgrabungsfunden.
- (3) Das AscheiMuseum ist ein Ort, an dem kulturelle Veranstaltungen rund um die Regions- und Ortsgeschichte stattfinden können. Das AschheimMuseum kann als Institution aufgrund seiner Aufgaben auch an anderen Orten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes im eigenen Namen oben genannte Veranstaltungen initiieren. Es trägt zur Bildungs- und Kulturarbeit der Gemeinde bei.

§ 2 Museumsöffnung und Nutzung

- (1) Der Besuch des AschheimMuseums steht innerhalb der Öffnungszeiten jedem offen. Die Öffnungszeiten entsprechen denjenigen der Gemeindebücherei Aschheim. Zusätzlich ist jeden dritten Sonntag im Monat von 14-17 Uhr geöffnet. Ausnahmen zu diesen Öffnungszeiten werden im Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Aschheim und auf der Homepage des AscheiMuseums (<https://aschheimmuseum.byseum.de/de/aktuelles>) bekannt gegeben.
- (2) Führungen finden regelmäßig an jedem dritten Sonntag im Monat um 14.30 Uhr (Ausnahmeregelung siehe § 2.1) statt. Zusätzlich können Führungen mit der Museumsleitung vereinbart werden.
- (3) Das AschheimMuseum kann aufgrund einer Entscheidung der Leitung jederzeit für Sondertermine oder im Rahmen von Veranstaltungen im Kulturellen Gebäude der Gemeinde Aschheim geöffnet werden.

§ 3 Verhalten im Museum und Haftung

- (1) Die Besucher verpflichten sich, sich in den Ausstellungsräumen so zu verhalten, dass sie die Ausstellungsobjekte und die Museumseinrichtung nicht beschädigen und andere Besucher sowie den Museumsbetrieb nicht stören. Mit dem Betreten der Ausstellungsräume erkennen die Besucher diese Benutzerordnung an.
- (2) Besucher die stören, randalieren oder in anderer Weise gegen die Benutzerordnung verstoßen können von der Leitung oder dem Aufsichtspersonal (Büchereipersonal) aus dem Museum verwiesen werden. Bei groben Verstößen kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist während der Regelöffnungszeiten untersagt. Bei Sonderöffnungen oder im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Museumsleitung.
- (4) Der Leitung des AschheimMuseums steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen der Leitung und des Aufsichtspersonals (Büchereipersonal) ist Folge zu leisten.
- (5) Besucher haften für von Ihnen an Museumsobjekten, Mobiliar und anderen Ausstattungen verursachte Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Die Gemeinde Aschheim haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 4 Fotografieren und Bildrechte

- (1) Das Fotografieren und Filmen in den Ausstellungsräumen ohne Stativ für private Zwecke ist erlaubt. Jede Veröffentlichung privater Bilder bedarf der vorab einzuholenden Genehmigung der Museumsleitung. Pressefotografen sind von der Genehmigungspflicht befreit.

§ 5 Gebühren

- (1) Der Eintritt in das AschheimMuseum ist kostenfrei.
- (2) Für die regelmäßigen Führungen am dritten Sonntag im Monat werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für vereinbarte Sonderführungen wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 € erhoben. Von dieser Gebühr sind ausgenommen: Schulklassen, Studierende, von der Gemeinde Aschheim eingeladene Gruppen, Aschheimer Vereine. Die Museumsleitung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht aussprechen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschheim, den 10.03.2022



Robert Ertl

Zweiter Bürgermeister